

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Vom 22. Dezember 2011

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Feucht erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Feucht erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben ist gem. Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG eine Eigenbeteiligung des Marktes Feucht in Höhe von 10 % berücksichtigt. Im gleichen Umfang ist eine Eigenbeteiligung des Marktes Feucht beim Kostenersatz für freiwillige Leistungen berücksichtigt.

(4) Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehren sind für den Einsatz der gemeindeeigenen Geräte vom Aufwendungsersatz und nach vorheriger Anforderung der Geräte vom Kostenersatz befreit. Anfallende Betriebskosten (z.B. Kraftstoff) sowie Personalkosten sind vom Inanspruchnehmer dem Markt Feucht zu ersetzen.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten.